

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 28. Februar 1903.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betreffend; des Ministeriums des Innern: die Verhütung von Tierquälereien betreffend.

Verordnung.

(Vom 31. Januar 1903.)

Das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betreffend.

Artikel 1.

Die Zwangsversteigerungsverordnung vom 4. Mai 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 334) wird in nachstehender Weise durch Bestimmungen über die Feststellung und Schätzung des Zubehörs ergänzt:

- I. Die Überschrift von § 5 lautet künftig wie folgt:
 1. Schätzung der Grundstücke. Verzeichnung und Schätzung des Zubehörs.
- II. Als § 11 a werden folgende Bestimmungen eingestellt:
 1. Soweit die Beschlagnahme auch Zubehörstücke umfaßt (Reichsgesetz § 20 Absatz 2 und § 21 Absatz 1), hat das Notariat diese, vorbehaltlich gerichtlicher Entscheidung (vergleiche Einführungsgegesetz § 13 Absatz 2, Civilprozeßordnung §§ 766, 793, 771), durch Aufnahme eines Verzeichnisses nach Zahl, Art und Wert festzustellen.
 2. Mit der Aufnahme des Verzeichnisses kann das Notariat das Ortsgericht betrauen.
 3. Die Schätzung der einzelnen Zubehörstücke ist regelmäßig den ständigen öffentlichen Schätzern (Rechtspolizeigesetz § 48 Absatz 2) aufzutragen; geeignetenfalls kann sie durch besondere, von dem Notariat ernannte und gemäß § 48 Absatz 3 des Rechtspolizeigesetzes beeidigte Sachverständige geschehen.
 4. Der Gläubiger und der Schuldner sind von der Zeit der Aufnahme des Verzeichnisses und der Schätzung soweit tunlich in Kenntnis zu setzen. Wenn sie der Aufnahme nicht angewohnt haben, sollen sie von dem Ergebnisse benachrichtigt werden.
 5. Das von ihm aufgestellte oder geprüfte Verzeichnis der Zubehörstücke hat das Notariat dem Gemeinderat oder der stadträtlichen Schätzungskommission zur Berücksichtigung bei der Schätzung des Gesamtwerts des Grundstücks samt Zubehör